A decorative graphic on the left side of the slide features a network of interconnected nodes and lines. The nodes are represented by circles and ovals in various colors including blue, green, orange, and red, set against a light grey background.

Kindertagesbetreuung: Individuell und flexibel? Chancen und Herausforderungen

Werkstattgespräch Vereinbarkeit von Familie und Beruf:
Welche Lösungen haben wir für Alleinerziehende?

Düsseldorf, 25.06.2024

Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Agenda

- 1 Kindertagesbetreuung: Herausforderungen in der Lebenslage von Alleinerziehenden
- 2 Aktuelle Perspektiven in Nordrhein-Westfalen: Der Koalitionsvertrag 2022
- 3 Strukturen in Nordrhein-Westfalen: Entwicklungspotenziale
- 4 Individuelle Betreuungslösungen – neue Wege durch § 48 KiBiz in Kombination mit Flexibilisierung der Kindertagespflege?
- 5 Fazit: Individuell und flexibel? Anforderungen an neue Lösungen für Alleinerziehende

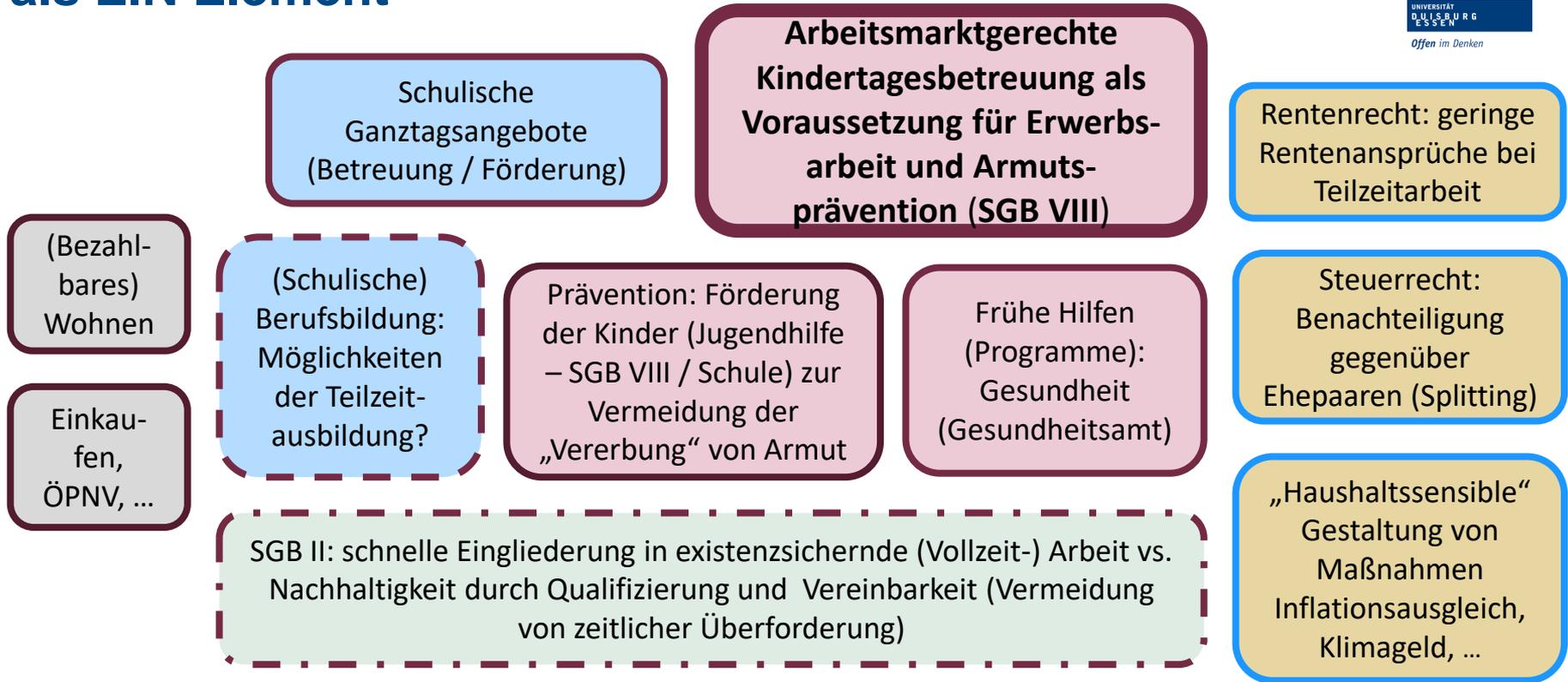


1 Kindertagesbetreuung: Herausforderungen in der Lebenslage von Alleinerziehenden

Lebenslage „Alleinerziehend“: Teilhabe an allgemeiner und Angebot zielgruppenorientierter Förderung verknüpfen

- **Universalismus im Wohlfahrtsstaat** als Ideal, um benachteiligte Zielgruppen ohne Stigmatisierung und ohne Aufwand für die Adressat*innen zu erreichen (Esping-Andersen 1990)
 - Universalismus ermöglicht niedrighschwellige Inanspruchnahme / Zugänglichkeit
 - Aber: **Matthäus-Effekt** – mittlere und obere Einkommenschichten nehmen universelle Leistungen oft stärker in Anspruch als die unteren (van Lancker 2020, S. 19 f.); gerade bei der Nutzung von Kindertagesbetreuung wachsende soziale Disparitäten
 - **Zielgruppenorientierung im Universalismus** (Skocpol 1996) als Lösungsweg?
- **Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verbindet beides:**
- **Universalismus:** § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.
- **Zielgruppenorientierung:** Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden** und abzubauen“.
- **Vorbeugende Sozialpolitik:** Anknüpfen an universellen Strukturen – und zielgruppenorientierte Ergänzung anhand der Analyse von Lebenslagen mit Benachteiligungsrisiken (Alleinerziehende)

Lebenslage „Alleinerziehend“: Kindertagesbetreuung als EIN Element



Kindertagesbetreuung: Allgemeine und spezifische Herausforderungen

Immer noch aktuell – der 7. Familienbericht (BMFSFJ 2006):

„Komplexe Ökonomie erfordert komplexe Betreuungsarrangements“

- „Zeitpolitik für Familien“ - Diese erfordert
 - Kombination von Flexibilität und Verlässlichkeit
 - Ermöglichung unterschiedlicher „richtiger“ Zeitmuster für Familien ohne normative Vorgaben
- Bedarfsgerechte Kinderbetreuung ist EIN Element von lokaler (Zeit-)Politik für (Allein-)Erziehende – muss in eine **Gesamtstrategie** eingebunden sein und **individuelle Bedürfnisse von Familien berücksichtigen**
- Kinder- und Jugendhilfe: „Individuelle Betreuungspakete“ – Handlungsspielräume und Regelungen?
- **Zielgruppenspezifische Herausforderungen für Alleinerziehende:**
 - Materielle Sicherung der Familie mit EINEM Einkommen notwendig ...
 - ... und ohne die Möglichkeit partnerschaftlicher Zeitaufteilung

Universelle Angebote als Basis für zielgruppenorientierte Ergänzungen in der Kindertagesbetreuung

- **Nutzungsmöglichkeiten** von und **Gestaltungsanforderungen** für **allgemeine Angebote**, denn:
 - **Spezifische Angebote** beinhalten das **Risiko der Stigmatisierung** (auch Veranstaltungen in Familienzentren werden zum Teil nicht gut angenommen)
 - **Zeitlich befristete Angebote** ermöglichen **keine nachhaltige Arbeitsmarktintegration**.
- Potenziale von Selbsthilfe / Vernetzung von Familien dürfen **nicht überschätzt** werden.
- **Gestaltung von allgemeinen Angeboten:**
 - **Zugangsmöglichkeiten sichern**
 - Quantitativ ausreichendes Angebot
 - Aufnahmekriterien bei knappen Plätzen (schwierig bei Rechtsanspruch)
 - Diskriminierung vermeiden (Steuerung der Platzvergabe bei freien Trägern?)
 - **Bedarfsorientierte zeitliche Nutzung** ermöglichen
 - **Qualitativ gute Förderung** der Kinder / **Unterstützung bei Problemlagen** der Familie (Präventions- und Bildungsketten 0-10, Familienzentren an Kitas und Grundschulen)
- **Zielgruppenorientierte Ergänzungsangebote entwickeln und nachhaltig verankern!**
- **Sonne, Mond und Sterne als Modell**

Flexibilisierung und Erweiterung von Betreuungsangeboten: Bedarfe und Möglichkeiten

- Auch Ganztagsbetreuung (selbst wenn sie, was längst nicht selbstverständlich ist, tatsächlich eine Öffnungszeit bis 17.00 Uhr oder sogar bis 18.00 Uhr beinhaltet), reicht vielfach nicht aus, um die Arbeitszeiten abzudecken.
- Engpässe bspw. für Alleinerziehende, die im **Einzelhandel**, in der **Gastronomie**, im **Reinigungsdienst**, in **Gesundheitswesen** und **Pflege** oder – unabhängig von der Branche – im **Schichtdienst** arbeiten.
- Außerdem: Zunehmend länger werdenden **Pendelzeiten** erhöhen – nicht zuletzt im ländlichen Raum mit vielen Auspendler*innen – den Bedarf an längeren Betreuungszeiten
- Vielfach ist **Teilzeittätigkeit ungleichmäßig** über Wochentage verteilt.
- 2018: Evaluation Familienzentren (Stöbe-Blossey et al. 2020): steigende Berufstätigkeit der Eltern als eine zentrale Herausforderung an Kitas → viele kreative Lösungen, um Eltern zu unterstützen, aber selten Ausweitung von Betreuungszeiten
- **Kindeswohl** muss bei der Gestaltung von Angeboten **umfassend** betrachtet werden – Förderung des Kindes, Unterstützung der Familie, materielle Absicherung / Armutsprävention
- **Lösungen für flexible „individuelle Betreuungspakete“ – insbesondere für „Randzeiten“ (also für Zeiten vor uns nach den „Kernzeiten“ der Kindertagebetreuung)?**



2 Aktuelle Perspektiven in Nordrhein-Westfalen: Der Koalitionsvertrag 2022

Ausbau von Kommunalen Präventionsketten und Familienzentren: Potenziale für zielgruppenorientierte Förderung

Wir werden einen „**Aktionsplan Familienfreundlichkeit** Nordrhein-Westfalen“ aufstellen. (S. 46)

Alleinerziehende wollen wir durch die Etablierung einer **Landesfachstelle** unterstützen. (S. 46)

Unser Ziel ist, die Familienpolitik in Zukunft auf der Grundlage langfristiger, datenbasierter Betrachtungen weiterentwickeln zu können. Dazu werden wir einen **Familienbericht** in Auftrag geben. (S. 47)

Die **kommunalen Präventionsketten** werden wir stärken. Durch die Verzahnung bestehender Programme zur Bekämpfung der Armut in Nordrhein-Westfalen wie z. B. „Kinderstark“ und „Zusammen im Quartier“ werden wir gezielter Kommunen und ihre Strukturen unterstützen. (S. 52)

➤ **Gute und ausbaufähige Ausgangsbasis in NRW und in vielen Kommunen**

Wir wollen **Familienzentren zu Brückenköpfen in den Sozialraum** qualitativ weiterentwickeln und dazu die Verknüpfung zu familienfördernden und weiteren Angeboten strukturell voranbringen. Den quantitativen Ausbau von Familienzentren werden wir fortsetzen. (S. 47)

➤ **Familienzentren in Kitas und Grundschulen als universelle Basis für zielgruppenorientierte Angebote**

Familienzentren / Sozialarbeit in Kitas und Grundschulen als Basis für zielgruppenorientierte Arbeit im Sozialraum

Damit Familien niedrigschwellig informiert und beraten werden können, unterstützen wir die **Familienzentren** durch die Einführung von **Kita-Sozialarbeit als aufsuchendes Angebot**. Diese kann bei behördlichen Angelegenheiten oder bei der Suche nach Förderangeboten für die Kinder gezielt Unterstützung leisten. (S. 51)

- **Kita-Sozialarbeit als zielgruppenorientiertes Angebot in Familienzentren in benachteiligten Sozialräumen verankern!**

Die **Familienzentren in Kitas und an Grundschulen** haben sich als unterstützende Angebote für Eltern bewährt. Wir werden sie weiter ausbauen und konzeptionell weiterentwickeln, damit sie ihrer **Lotsenfunktion** in den Sozialraum hinein gerecht werden können und Informationen zu Unterstützungsangeboten passgenau und individuell weitergeben können. Wir unterstützen die **enge Kooperation von Familienzentren in Kitas und Grundschulen**, um Kinder und Familien beim Übergang von der Kita in die Schule zu begleiten und zu unterstützen. (S. 51 f.)

Wir wollen die **Zahl der Familiengrundschulzentren deutlich erhöhen** und diese in die Fläche bringen, angedockt an den schulscharfen Sozialindex. Als **multiprofessionelle Netzwerke** unterstützen sie **Familien im Quartier**. (S. 56)

- **Das Bund-Länder-Programm „Startchancen“ ermöglicht flächendeckende Umsetzung – vorausgesetzt, das Land nutzt diese Möglichkeit in Kooperation von Schule und Jugendhilfe!**

Weiterentwicklung von Kindertagespflege und flexibler Betreuung: Qualifizierung und Qualitätsrahmen

Damit alle Kinder in unserem Land unabhängig von Herkunft, sozialem Hintergrund und Persönlichkeitsmerkmalen von den Angeboten der Kindertagesbetreuung profitieren können, wollen wir **qualifizierte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote** durch gut ausgebildete Fachkräfte.

- **Fachkräfteoffensive (S. 47) – auch Quereinsteigende einbeziehen und wertschätzen!**

Den Einsatz von **Landesmitteln für die Schaffung innovativer, noch bedarfsorientierterer Betreuungsangebote** und der dazu notwendigen personellen und strukturellen Voraussetzungen wollen wir **gezielter gestalten**. Wir unterstützen die Entwicklung eines durch das Kinderbildungsgesetz förderfähigen **Qualitätsrahmens** für Angebote der Betreuung in besonderen **Randzeiten**. (S. 47)

- **§ 48 KiBiz reformieren!**

Die **Kindertagespflege** ist eine **tragende Säule** im System der frühkindlichen Bildung. Sie zeichnet sich durch eine klare qualitative Weiterentwicklung in den zurückliegenden Jahren aus. Wir unterstützen die flächendeckende **Qualifikation** von Tagespflegepersonen im Umfang von 300 Stunden nach dem Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts. Wir werden die für die **Umsetzung einer für alle Beteiligten guten Kindertagespflege notwendigen Standards** im ganzen Land in den Blick nehmen. (S. 47)

- **Für Kindertagespflege sinnvoll, aber für Randzeitenbetreuung Standards anpassen!**

Schule und ganztägige Betreuung sind für uns Lebens-, Bildungs- und Lernort, der Vertrauen, Sicherheit und Geborgenheit bietet. Diesen wollen wir **entwicklungsfördernd** gestalten. Wir werden dafür die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen stärken und eine **Vernetzung im jeweiligen Sozialraum** unterstützen. Die **Umsetzung des Rechtsanspruchs** bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Kommunen. Bei diesem wollen wir den Dreiklang von Bildung, Betreuung und Erziehung umsetzen.

Bezug auf Rechtsanspruch auf Ganzttag im Grundschulalter (SGB VIII ab 2026):

Durch eine schulrechtliche Verankerung und im Rahmen eines **Landesausführungsgesetzes** stärken wir die **Qualität des Ganztags**. Sowohl im Bereich der frühkindlichen Bildung als auch im Bereich des schulischen Ganztags wollen wir eine Fachkräfte- und Qualitätsoffensive. Unser Ziel sind **Mindeststandards für den Ganzttag** in enger Abstimmung mit den Schul- und Jugendhilfeträgern. Dazu gehört, ein **Fachkräftegebot** umzusetzen und **multiprofessionelle Teams** zu ermöglichen und zu fördern. Wir stärken zudem die Beteiligung der Kinder und Eltern und sichern die inklusive Förderung aller Kinder und den Kinderschutz.

- **Ausbau unter Berücksichtigung sozialer und kommunaler Disparitäten forcieren!**
- **Ganzttag mit Familiengrundschulzentren / Schulsozialarbeit verknüpfen!**
- **Perspektiven für Mitarbeiter*innen ohne pädagogische Erstausbildung weiterentwickeln!**

Ganzttag im Grundschulalter: Kernzeit 8 Stunden werktäglich plus Ferienbetreuung

Wir werden im **Gespräch mit den Eltern sowie den Akteuren der OGS** die Erarbeitung des **Landesausführungsgesetzes** durch einen **Expertenbeirat**, vorantreiben und die Weiterentwicklung wissenschaftlich begleiten lassen.

➤ **Ergebnisse der Arbeit des Expertenbeirats nutzen!**

Eine **enge Zusammenarbeit auf Augenhöhe** von allen bereits in der Schule tätigen Fachkräften, wie auch die **Ausweitung der Ressourcen** sind für uns Voraussetzung, damit eine Rhythmisierung der Angebote von Schule und offenem Ganzttag ermöglicht wird. Ein Angebot mit **Kernzeiten** und eine **bedarfsgerechte Ferienbetreuung** sollen Familien **Verlässlichkeit** bieten. Wir wollen durch Poollösungen von Schulbegleitungen auch im offenen Ganzttag die Flexibilität und Förderung steigern.

Für die **räumlichen Ressourcen** werden wir gemeinsam mit den Schulträgern notwendige Rahmenbedingungen definieren und kreative Raumlösungen ermöglichen. Die finanziellen Ressourcen werden wir entsprechend den Anforderungen erhöhen. (...)

Wir wollen den Grundschulen den **Gebundenen Ganzttag** ermöglichen.

➤ **Individuelle Lösungen für Randzeiten ergänzen!**



3 Strukturen in Nordrhein-Westfalen: Entwicklungspotenziale

Allgemeine Angebote der Kindertagesbetreuung in NRW: Kindertagespflege, Kita, Offene Ganztagschule

- **Kindertagespflege (KiTPf)** (§ 22 KiBiz)
 - Betreuung von bis zu 5 Kindern (§ 22.1 KiBiz)
 - **Großtagespflege:** (§ 22.3 KiBiz): bis zu 3 Tagespflegepersonen, bis zu 9 Kinder
- **Kindertageseinrichtungen (KITas)** für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt mit unterschiedlichen Öffnungszeiten – darunter:
 - **Familienzentren**, die zusätzliche Leistungen bspw. in der Familienbildung und -beratung erbringen und nach dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ zertifiziert sind (§ 42 KiBiz)
 - plusKITAs, die einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess haben und zusätzlich gefördert werden (§ 44 KiBiz)
- Grundschulen:
 - **Offene Ganztagsgrundschule** (inzwischen an den meisten Schulen; mindestens bis 15.00 Uhr, oft bis 16.00 Uhr; Ferienbetreuung für einen Teil der Ferien) (§ 4.5 KiBiz; Erlasse)
 - **Übermittagbetreuung** (bis ca. 13.00 Uhr) (Erlass)
- **Fokus der folgenden Darstellung: individuelle Lösungen ergänzend zu diesen allgemeinen Angeboten**
- **Regelungen und Entwicklungsbedarfe für individuelle Lösungen, insbesondere für Randzeiten (unter 15 Stunden/Woche; vor oder nach allgemeinen Angeboten)**

Wahlmöglichkeit zwischen 25, 35 und 45 Stunden

Basis: Bedarfsplanung des Jugendamtes

- 3 Gruppentypen mit
- 3 möglichen Buchungszeiten
- 9 buchbare Modelle

2-6 Jahre	unter 3 Jahre	3-6 Jahre
25 Std.	25 Std.	25 Std.
35 Std.	35 Std.	35 Std.
45 Std.	45 Std.	45 Std.

- Finanzierung der Kitas über an den 9 Buchungsmodellen orientierte **Kindpauschalen**; Summe der Kindpauschalen = Budget der Kita; **KEINE Vorschrift über Gruppenbildung oder Verteilung von Anwesenheitszeiten**

§ 3.3 **Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf.** Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und **im Rahmen dieses Gesetzes** zu wählen.

§ 27.2 **Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung.**

- **Bedarfsplanung entscheidend für Platzangebot, nicht die aktuelle Nachfrage!**

(Individuelle) Bedarfe: Vielfältige Soll-Regelungen im KiBiz

§ 4.3 Die Jugendämter **sollen** das **Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.**

§ 27.1 Jede Kindertageseinrichtung **soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche** anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung **soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen** entsprechen.

§ 27.2 (...) **In der Regel** ist eine durchgehende Betreuung **über Mittag** anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages **Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.**

➤ **Viele Soll-Regelungen und Einschränkungen – wie sieht die Praxis aus?**

Kindertagespflege als „familienähnliche“ Betreuungsform: Möglichkeiten und Grenzen

§ 22.1 Die **Erlaubnis zur Kindertagespflege** befugt zur Betreuung von **bis zu fünf** gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von **maximal acht** fremden Kindern erteilt werden. (...)

§ 22.3 Großtagespflege: **bis zu drei Tagespflegepersonen, bis zu neun Kinder**

- **Problem für Möglichkeiten der Kurzzeit-/Randzeitenbetreuung** (max. 8 Kinder – wenn jedes einzelne Kind nur für wenige Stunden betreut wird, ist das wirtschaftlich nicht tragfähig)
- Daher wird oft die „**Babysitterlösung**“ (unter 15 Stunden/Woche) genutzt (Qualitätssicherung in Verantwortung der Anbieter; keine finanzielle Förderung)

Das Jugendamt erhält für jedes in Kindertagespflege betreute Kind einen Landeszuschuss.

- Voraussetzung (§ 23.1): Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. (sog. DJI-Curriculum; Gestaltungsspielraum des örtlichen Jugendamtes; Fortbildungsverpflichtungen)
- Curriculum **auf Selbstständigkeit und Schwerpunkt U3 ausgerichtet**
- **Besonderheiten der Randzeitenbetreuung nicht im Fokus – und auch ältere Kinder brauchen Randzeitenbetreuung!**



4. Individuelle Betreuungslösungen – neue Wege durch § 48 KiBiz in Kombination mit Flexibilisierung der Kindertagespflege?

§ 48 KiBiz: Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten: Nutzbar für ergänzende, zielgruppenorientierte Angebote?

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen **pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung**. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. **Öffnungszeiten** in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich **47 Stunden** hinausgehen (*bspw.: Mo-Fr 07.30 – 17.00 Uhr, Fr 07.30 -16.30 Uhr*)
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an **Wochenend- und Feiertagen**,
3. Öffnungszeiten und **Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr**,
4. bis zu **15 der Öffnungstage** im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. **zusätzliche Betreuungsangebote** bei **unregelmäßigem Bedarf** oder für ausnahmsweise **kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien** und **Notfallangebote** sowie
6. **ergänzende Kindertagespflege** gemäß § 23 Absatz 1. (*die bisher nicht finanzierbar war*)

§ 48 KiBiz:

Qualifikations- und Vergütungsanforderungen für Personal

(2) Kindergartenjahr 2020/2021: 40 Mio. Euro, 2021/2022: 60 Mio. Euro, ab 2022/2023: 80 Mio. jährlich; Verteilung anhand der Kindpauschalen

(3) Voraussetzungen:

- Aufstockung des Betrages um 25 % durch Jugendamt (= kommunaler Eigenanteil)
- Weiterleitung an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen

(4) Konzept und Inanspruchnahme:

„**alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen** der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen“ ist Rechnung zu tragen

Bei U3 oder Kindertagespflege: max. **fünf Kinder gleichzeitig für eine pädagogische Kraft**

(5) Voraussetzungen für eingesetztes Personal:

- soll **mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson** im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen
- **Vergütung mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung**

Flexibilisierung in der Kindertagespflege für Randzeitenbetreuung (unter 15 Std./Woche) – Praktikabilität?

Kindertagespflege: § 22.2 (...) Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder (...), wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder **unter 15 Stunden** wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer **in denselben Gruppensammensetzungen betreut** werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine **kompetenzorientierte Qualifizierung** zur Kindertagespflege nach dem QHB (*Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege; 300 Unterrichtseinheiten plus 80 Stunden Praktikum und 140 Stunden Selbstlerneinheiten*) absolviert hat oder
2. sie **sozialpädagogische Fachkraft** im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) **mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege** auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Großtagespflege: § 22.3: insgesamt bis zu **15 Betreuungsverträge** (...), wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden.

- **Randzeitenbetreuung in konstanter Gruppe passt nicht zu individuellen Betreuungspaketen – nicht praktikabel**
- **Hohe Qualifikationsanforderungen gerade für Randzeiten – nicht sachgerecht, da hier nicht Bildung, sondern Betreuung im Vordergrund steht**

Ergänzende Kindertagespflege als Lösungsmöglichkeit?

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

(1) Liegt der **Betreuungsbedarf** eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde **außerhalb der Öffnungszeiten** der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, **kann ergänzende Kindertagespflege** gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

- **Mögliche Lösung für individuelle Randzeitenbetreuung – aber: Bezahlung wie Kinderpfleger*innen trotz geringerer Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder als Voraussetzung für Nutzung der Förderung nach § 48.1 Nr. 6 wird von Jugendämtern zum Teil kritisch gesehen**

Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege **in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeiten**, kann die Kindertagespflegeperson **über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder** betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson **nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig** betreut werden.

- **Weitere Flexibilisierung; kein Hinweis auf feste Gruppen bei Kombination mit Kita; nutzbar vor allem für Betreuung von kleinen Gruppen kurz vor oder kurz nach der Öffnungszeiten, weniger für individuelle Lösungen sehr früh oder sehr spät**

Erste Erfahrungen § 48: Kommunale Strategien zwischen Innovation und Gießkannenprinzip (Interviews Herbst 2022*)

- **Einzelne Kommunen: Flexible Angebote**, die in ihrer Ausgestaltung tatsächlich Möglichkeiten in individueller und flexibler Betreuung bieten – Beispiele:
 - Pro Stadtteil eine Kita mit erweiterten und flexiblen Betreuungszeiten
 - Neuer Träger für Einrichtung, die mit Krankenhäusern und Pflegediensten kooperiert und auch anderen Eltern aus der Kommune flexible und individuelle Buchungszeiten anbietet; inkl. eigens entwickelter Software für Buchungsverwaltung und Dienstplanerstellung
- **Unterschiedliche Strategien der Jugendämter zwischen**
 - ... Konzentration auf **individuelle und flexible Angebote** und innovative Konzepte und
 - ... Verteilung der Mittel auf Träger nach dem „**Gießkannenprinzip**“ („*In dem Moment, wo es Landesmittel für irgendeine Maßnahme gibt, sind wir immer darangehalten, die auch nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.*“)
- **Eingeschränkte Nutzung in Kommunen mit schwieriger Haushaltssituation wegen Eigenanteil** („*Prioritäten setzen*“)

Jugendämter: Unterschiedliche Prioritäten bei zielgruppenorientierter Förderung, unterschiedliche Haltungen

- Kommunen mit hohen Anteilen benachteiligter Familien:
 - Priorität bei Förderung von Projekten zur Förderung von **Kindern in schwierigen Lebenssituationen** (inkl. Elternbildung /-beratung) versus
 - Förderung der Möglichkeiten von **Vereinbarkeit Familie/Erwerbstätigkeit** gerade für benachteiligte Familien, um *„sehr gut als Partner für die Familien an der Seite stehen“* zu können (*„Ich kann doch nicht Eltern sagen, sie können nicht die Arbeitsstelle annehmen, weil wir können das Kind nicht betreuen.“*)
- **Teilweise Ablehnung flexibler Lösungen:**
 - Flexible Betreuung sei *„Komfortzone der Eltern“*, denen man nicht immer mehr Arbeit zwecks Steigerung des Lebensstandards ermöglichen müsse:
 - *„Eigentlich ist unser Auftrag ja ein anderer und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nur ein Nebenaspekt.“*
- Ähnliche Unterschiede in der Haltung auch bei Kita-Trägern

Herausforderungen für Jugendämter und Kita-Träger: Umgang mit Vorbehalten und mit Regelungen

- **Vorbehalte bei Mitarbeiter*innen und Eltern** – Aussagen von Trägervertreter*innen:
 - Es sei wichtig, „insbesondere mit der **Fachberatung** einzusteigen bei den Mitarbeitenden, bei den Kita-Leitungen Bewusstsein für das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch zu schaffen. Und da vielleicht auch mit den ein oder anderen **Vorurteilen**, die da sind, weiterhin auch aufzuräumen.“
 - **Neue Angebote nicht von Anfang an ausgelastet:** „Das brauchte natürlich eine Weile, bis die Eltern das auch so angenommen haben.“
- **Kritik von Trägern und Jugendämtern: KiBiz-Anforderungen an Qualifikation und Vergütung für ergänzende Kindertagespflege und Gruppenzusammensetzung nicht praktikabel**
 - Gleichsetzung Vergütung für individuelle Lösungen und Gruppen weder sachgerecht noch wirtschaftlich tragbar
 - Vergütung analog Kinderpfleger*in passt nicht zu kommunalen Vergütungsregelungen für Kindertagespflege
 - Tagespflege-Curricula passen nicht zu Randzeitenbetreuung (U3-Fokus, Selbstständigkeit)
 - Vorgaben für feste Gruppen nicht praktikabel
 - Einschränkungen bei Großtagespflege als Bremse für die weitere Entwicklung



5. Fazit: Individuell und flexibel? Anforderungen an neue Lösungen für Alleinerziehende

Verbesserung der Rahmenbedingungen für flexible und individuelle Betreuungslösungen

- **Qualifizierungsangebote** (landesweit geltendes Curriculum) und **Qualitätsrahmen für Randzeiten** für gute, an den tatsächlichen Bedarfen der Zielgruppen orientierte individuelle Betreuung:
 - Qualitätsrahmen auf Betreuung ausrichten, nicht auf Bildungsstandards; Fokus: Sicherung des Kindeswohls bei Früh- und Spätbetreuung für unterschiedliche Altersgruppen
 - Einbindung von Fachberatung / Begleitung der Betreuungspersonen
 - Spezielle Qualifizierungsangebote für (individuelle) Randzeitenbetreuung
 - Niederschwellige Qualifizierung; Module, die auf Weiterqualifizierung angerechnet werden können (bspw. Teile eines Kindertagespflege-Curriculums)
 - Gezielte Einbindung von nebenberuflichen Tätigkeiten / Zuverdiensten (Studierende, Rentner*innen, Elternzeit, Erwerbslosigkeit, Erwerbsminderung ...)
- **Spezielle Regelungen zur Randzeitenbetreuung:**
 - Anpassung der Qualifikations- und Vergütungsvorgaben für die Nutzung der Förderung nach § 48 KiBiz
 - Abschaffung von Regelungen zur Gruppenzusammensetzung und Anpassung der Qualifikationsanforderungen für Kinder(groß)tagespflege nach § 22.2/3 KiBiz
- **Nutzungsmöglichkeit von § 48 KiBiz für Kitas nur bei deutlich ausgeweiteten Öffnungszeiten** (nach 17.00 Uhr und vor 7.00 Uhr) und flexiblen Lösungen (bspw. unterschiedliche Betreuungszeiten je nach Wochentag) – **Mitnahmeeffekte und Gießkannenprinzip verhindern**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Forschungsabteilung Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen

Gebäude LE 523, 47048 Duisburg, Tel.: +49-203-37-91807

E-Mail: sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

<https://www.uni-due.de/iaq/>

Folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/BEST_IAQ